

Pressemitteilung

Zur sofortigen Veröffentlichung

Alkohol am Lenker von E-Tretrollern kann Führerschein kosten

*Landesverkehrswacht warnt: Elektrokleinstfahrzeuge sind auch
an Karneval keine Alternative zu Bus, Bahn und Taxi*

Düsseldorf, 12. Februar 2020

„Wer trinkt, fährt nicht und wer fährt, trinkt nicht!“ Diese Devise gilt das ganze Jahr für alle Verkehrsteilnehmenden. Kurz vor der heißen Phase der diesjährigen Karnevalssession macht die Landesverkehrswacht NRW darauf aufmerksam, dass auch Nutzer von E-Tretrollern keine Ausnahme bilden. „Besonders bei jungen Menschen sind die Elektrokleinstfahrzeuge für eine kurze Fahrt beliebt. Einige missachten dabei aber die für die E-Tretroller als Kraftfahrzeuge geltenden Alkoholgrenzwerte und die Verkehrsregeln“, sagt Burkhard Nipper, Geschäftsführender Direktor der Landesverkehrswacht.

Wer mit einem E-Tretroller unterwegs ist, für den gelten dieselben Promillegrenzen wie für Autofahrer. Auch eine kurze Fahrt kann da schnell den Führerschein kosten. „Unter 21-Jährige und Führerscheinneulinge in der Probezeit dürfen überhaupt keinen Alkohol trinken“, so Nipper. Und für alle anderen Führerscheininhaber gilt die 0,5-Promille-Grenze. Wird man mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille und mehr erwischt, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und wird bei einem Erstverstoß mit einer

Geldbuße von 500 Euro, einem Monat Fahrverbot und zwei Punkten in Flensburg bestraft. Ab 1,1 Promille liegt eine Straftat vor. „Wer unter Alkoholeinfluss mit einem E-Tretroller unterwegs ist, gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch andere Verkehrsteilnehmer“, führt Nipper aus und verweist auf die Nutzung von Bus, Bahn und Taxi. Die Landesverkehrswacht bemängelt darüber hinaus, dass viele der E-Tretroller-Fahrenden nicht mit den für sie geltenden Vorschriften vertraut sind. Dies lasse sich jeden Tag im Straßenverkehr beobachten. „Da wird auf Gehwegen, zu zweit auf einem Roller oder mit dem Smartphone in der Hand gefahren“, nennt Nipper nur einige der Verstöße. „Der E-Tretroller ist kein Spielgerät, sondern ein reguläres Kraftfahrzeug! Jeder Nutzer muss sich an die geltenden Regeln halten.“

Informationen über den verkehrssicheren Umgang mit den E-Tretrollern gibt es auf der Homepage der Landesverkehrswacht (<https://www.lvwnrw.de/angebote/fuer-e-roller.html>).

Vor der Zulassung der E-Tretroller Mitte letzten Jahres war Trunkenheit am Steuer auch schon ein Thema für Auto- und Radfahrer, wie der Blick auf die Verkehrsbilanz der Karnevalszeit des Vorjahres zeigt: Laut Innenministerium NRW wurden zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch 2019 mehr als 29.000 Polizeikontrollen durchgeführt. In 353 Fällen bestätigte sich dabei der Verdacht von Trunkenheit am Steuer. Die Beamtinnen und Beamten behielten 173 Führerscheine direkt ein. Trotz dieser Maßnahmen ereigneten sich innerhalb der Karnevalshochzeit 97 Alkoholunfälle, bei denen ein Mensch ums Leben kam und 22 verletzt wurden.

Bildunterschrift:

Der E-Tretroller ist auch an Karneval nach Alkoholkonsum keine Alternative zu Bus, Bahn oder Taxi (Foto: LVW NRW)

Kontakt:
Landesverkehrswacht NRW
Burkhard Nipper
Geschäftsführender Direktor
Tel.: 0211 / 302003-10
E-Mail: info@lvwnrw.de

Christina Görtz
Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 0211 / 302003-18
E-Mail: presse@lvwnrw.de